

# Energieausweisdatenbank (EADB) Tirol

## Rechtliche Grundlagen

# EADB - Rechtliche Grundlagen



- **Europäische Union:**

- Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Fassung der Richtlinie 2018/844/EU (EU-Gebäuderichtlinie)
- Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (EU-Governance-VO)

# EADB - Rechtliche Grundlagen



## Europarechtlich sind erforderlich

- nach der EU-Gebäuderichtlinie:  
ein Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte
- nach der EU-Governance-VO:  
umfassende Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission
  - konkrete Daten ua. im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung in Gebäuden, der Energieeffizienz sowie im Bereich der Niedrigstenergiegebäude

# EADB - Rechtliche Grundlagen



- **In Tirol:**

- § 26 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022)
- Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2022, mit der nähere Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb sowie über Inhalt und Form der Energieausweisdatenbank erlassen werden  
(Tiroler Energieausweisdatenbankverordnung – TEADBv 2022)

# EADB - Rechtliche Grundlagen



- **Wesentliche Inhalte:**

Nach § 26 TBO 2022 iVm. TEADB 2022

- Die Landesregierung hat ein unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise einzurichten bzw. eine geeignete Online-Applikation für die Registrierung, Dateneinbringung und -abfrage von Energieausweisen zur Verfügung zu stellen
- Die zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen haben die nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellenden Energieausweise in der Energieausweisdatenbank zu registrieren und die betreffenden Energieausweisdaten zu erfassen
- Seit 20. Dezember 2022 in Kraft (VBl. Tirol Nr. 84/2022)

# EADB - Rechtliche Grundlagen



- **Wesentliche Inhalte:**

Nach § 26 TBO 2022 iVm. TEADB 2022

- Schnittstelle mit GWR – automatisierte Übermittlung
- Anonymisierte Daten sind auf Antrag für statistische- und Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen
- Die Landesregierung hat stichprobenartig EA nach Anhang II der Gebäuderichtlinie zu überprüfen
- Unterlassung der Erfassung des EA in der EADB stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs 1 lit. I) TBO 2022 dar

# EADB - Rechtliche Grundlagen



- **Allgemeine Information:**

- für die rechtskonforme Erfassung des EA in der EADB wird Registrierungsnummer vergeben
- Inhalt des EA ist relevant für Baukonsens, folglich stellt die nicht Einhaltung oder Änderung des EA – soweit erheblich – eine Änderung des Antragsgegenstandes dar
- der Upload des EA in die EADB ist unabhängig von (bzw. vor) der Einreichung bei der Baubehörde als Datenerfassung vorzunehmen
- den Bauunterlagen ist der registrierte EA beizulegen
- zur Überprüfung ist zum „Planungsenergieausweis“ nach Bauvollendung ein „Fertigstellungsenergieausweis“ erforderlich

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**